Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 7378.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Kurhessische Verordnung vom 22. Dezember 1824., die Trauungssteuer für die Landkrankenhäuser betreffend (Gesetz-Samml. für Kurhessen, Jahrgang 1824., S. 95.), wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unsere Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1869.

(Nr. 7379.) Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1.

Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungs-Abtheilungen findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausch unterliegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren, beantragt wird.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 371.) aufgehoben werden kann, so muß die Servitutablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 2.

Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 3.

Bei der Zusammenlegung kommen die auf die Servitutablösung und die Theilung bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851. mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4.

Jeder Theilnehmer muß für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer anderen Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden.

Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nu-

Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

Für die auf den zusammenzulegenden Grundstücken stehenden Obstbäume wird von demjenigen, dem solche zugetheilt werden, demjenigen, der solche verliert, Entschädigung in Geld geleistet. Für unfruchtbare, unveredelte und abgängige Obstbäume, sowie für Waldbäume hat der neue Erwerber des Grundstücks, auf dem solche stehen, dem früheren Eigenthümer aber nur dann Entschädigung zu leisten, wenn er sie auf dem ihm zugetheilten Grundstücke behalten will und nicht vorzieht, deren Entfernung dem früheren Eigenthümer zu überlassen.

§. 5.

Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte, und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 6.

Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritt eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 7.

Erfolgt ein Austausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke gegen bisher grundsteuerpflichtige, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.

 In

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirksregierung der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewendeten Reinerträgen vertheilt werden.

§. 8.

Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insofern sie sich nicht über die Pachtzeit erstrecken; auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter, und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Prozent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen. Will sich der Pächter mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstückes, welches die Abfindung gewährt, hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauches zu entrichten und muß im Fall einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals, zu fünf Prozent gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstückes.

Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde durch die Zusammenlegung weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesem sein Bewenden.

§. 9.

Die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851. und dieses Gesetzes wird für den Kreis Wetzlar der Generalkommission in Kassel übertragen und ist nach den für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westphalen geltenden Bestimmungen zu bewirken.

Alle

§. 10.

Alle im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein noch bestehenden partikularrechtlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7380.) Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen findet die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen und Gegenleistungen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes statt.

§. 2.

Die Auseinandersetzung erfolgt sowohl auf den Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten, und erstreckt sich auf alle ihre gegenseitigen mit dem Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- oder Erbpachts-Verbande zusammenhängenden Berechtigungen und Verpflichtungen.

Gemeinschaftliche Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstückes können nur gemeinschaftlich die Auseinandersetzung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl dieser Besitzer muß sich dem wegen der Auseinandersetzung gefaßten Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Die Ablösbarkeit ist ohne Rücksicht auf frühere Willenserklärungen, Verjährung oder Judikate nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 3.

Ausgeschlossen von der Anwendung dieses Gesetzes bleiben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerungs- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten; ferner die sogenannten Wasserlauf- und Wasserfallzinsen und alle einseitigen oder wechselseitigen Grundgerechtigkeiten (Servituten).

§. 4.

Ohne Entschädigung werden hiermit kraft Gesetzes folgende Berechtigungen aufgehoben:

1) das Heimfallrecht,
2) die Berechtigung, die Leistungen willkührlich zu erhöhen,
3) das Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht, soweit es nicht auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruht.

Das durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründete Vorkaufsrecht kann nur im Wege der Einigung aufgehoben werden.

§. 5.

Behufs der Ablösung der übrigen gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen ist zunächst der jährliche Geldwerth der Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, wobei im Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten die Bestimmungen der §§. 6. bis 15. zu beobachten sind.

§. 6.

Abgaben in Getreide, welches einen allgemeinen Marktpreis hat, sind nach denjenigen Preisen zu berechnen, welche sich aus dem Durchschnitte der Fruchtversteigerungen ergeben, die in den letzten 24 Jahren vor Anbringung der Provokation bei den Rezepturen (Rentämtern, Rechneiamte) des betreffenden Bezirkes stattgefunden haben, wenn die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben. Diese Durchschnittspreise werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 7.

Der Werth von Abgaben in Getreide, welches keinen allgemeinen Marktpreis hat, oder welches in einer besonderen Qualität zu liefern ist, oder dessen Durchschnittspreis (§. 6.) nicht zu ermitteln ist, sowie von allen sonstigen Naturalabgaben und Leistungen wird nach sachverständigem Ermessen unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Preise in den letzten zwanzig Jahren vor Erlaß dieses Gesetzes veranschlagt.

In Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, ist

ist, wenn darüber nicht urkundlich etwas Anderes bestimmt worden, bei der Schätzung davon auszugehen, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

§. 8.

Bei Zehnten und anderen in Quoten des jeweiligen Natural-Ertrages bestehenden Abgaben ist der Betrag an Naturalfrüchten, welche der Berechtigte im Durchschnitte der Jahre beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der pflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung sachverständig zu bemessen.

Beim Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und im Stroh besonders festzusetzen.

Der Geldwerth der Naturalfrüchte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 6. und 7.

Von dem Rohertrage werden die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehnt- und ähnlichen Register, Grundsteuerkataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 9.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

Ferner fallen ohne Entschädigung fort alle für die Ausfertigung neuer Verleihungs-Urkunden erhobenen Gebühren.

§. 10.

Als Faktoren für die Ermittelung des Werths der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben sind maaßgebend:

1) die Zahl der auf ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle;
2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe.

§. 11.

Es sind drei Besitzveränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 12.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein für allemal, noch auch nach Prozenten des Werthes oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstückes rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich gezahlt oder zu zahlen gewesen sind, und wenn dies nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstückes, so erfolgt die Feststellung des

 bei

bei der Ablösung zu Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter zu schätzenden gemeinen Kaufwerthe.

Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der verschiedenen Beträge oder Prozentsätze als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgaben anzusehen.

§. 13.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach vorstehenden Bestimmungen in einem Jahrhundert zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgabe.

§. 14.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungsbehörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt, für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab der zu ermittelnde Jahreswerth (§. 13.) von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 15.

Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 16.

Die Ablösung der im Titel I. des Gesetzes vom 17. März 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 249.) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen erfolgt nach den Bestimmungen des gedachten und nicht des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 17.

Die Gegenleistungen, welche dem Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten obliegen, werden, soweit sie nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, nach den Vorschriften der §§. 6. bis 15. ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht und wird deren Werth von dem Jahreswerth der Leistungen abgerechnet. Ergiebt sich dabei ein Ueberschuß für den Verpflichteten, so ist dieser dafür ebenso zu entschädigen, wie der Berechtigte für den Mehrwerth der Leistungen abzufinden sein würde. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistung zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 18.

Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet we-

weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen haben im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die Realberechtigten die nach Vorschrift des §. 16. und folgende des Nassauischen Steueredikts vom 10/14. Februar 1809. von dem Inhaber des verpflichteten Gutes für die Reallasten mit Vorbehalt des Rückgriffs bezahlten Grundsteuern dem Letzteren in denselben Terminen wie bisher bis zu dem Zeitpunkte zu erstatten, wo in Folge der durch §. 3. der Verordnung vom 11. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 593.) angeordneten anderweiten Veranlagung der Grundsteuer von den Liegenschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.) die bisherige Nassauische Grundsteuer, sowohl von den Grundstücken als von den Realberechtigungen, in Wegfall kommt.

§. 19.

Der in Gemäßheit der §§. 6. bis 18. ermittelte Jahreswerth der abzulösenden Leistungen, oder des Ueberschusses derselben über die Gegenleistungen oder umgekehrt, bildet die Ablösungsrente, welche der dazu Verpflichtete durch Baarzahlung ihres zwanzigfachen Betrages zu tilgen befügt ist.

Der Rentepflichtige ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf einer halbjährigen Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 20.

Stehen dem Berechtigten mehrere Verpflichtete mit solidarischer Haftbarkeit für die demselben zu gewährenden Leistungen gegenüber, und es hat bereits eine Vertheilung der Leistungen mit Einwilligung des Berechtigten stattgefunden, so ist letztere auch für die Auseinandersetzung nach diesem Gesetze in der Art maaßgebend, daß mit der Ausführung derselben die solidarische Haftbarkeit der Ablösenden aufhört.

Ist eine solche Vertheilung noch nicht erfolgt, so ist der Berechtigte gehalten, sich eine Vertheilung der nach §. 19. ermittelten Rente nach Verhältniß des Werthes der einzelnen pflichtigen Grundstücke bei Aufhebung der Solidarhaft gefallen zu lassen. Er ist jedoch alsdann zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentebeträge, welche die Gesammtsumme von zwei Thalern für einen Verpflichteten nicht erreichen, durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages Seitens des Verpflichteten abgelöst werden. Das Nämliche gilt bei den nach der Auseinandersetzung eintretenden Zerstückelungen rentepflichtiger Grundstücke.

§. 21.

Bei denjenigen, in dem vormaligen Herzogthum Nassau gelegenen Erbleihgütern, welche an eine Gemeinde, als solche, mit der Verpflichtung vererbleiht worden sind, das Erbleihgut unter eine Anzahl Gemeindeglieder oder Hausbesitzer in

in der Gemeinde zu vertheilen, haben die im Besitze dieser Gutstheile befindlichen, als deren Besitzer im Stockbuche eingetragenen Personen alle nach diesem Gesetze dem Erbleihträger zustehenden Rechte auszuüben und alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Gemeinde, als solche, scheidet aus dem Erbleihverbande und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus.

§. 22.

Mit dem Ausführungstermine der Ablösung der auf den im Erbzins-, Erbleih-, Landsiedelleih- oder Erbpacht-Verbande stehenden Grundstücken haftenden ablösbaren Leistungen fällt das Obereigenthum des Erbleih-, Landsiedelleih- oder Erbzinsherrn oder das Eigenthum des Erbverpächters ohne Entschädigung fort, so daß jene Grundstücke in das volle Eigenthum der Besitzer übergehen.

§. 23.

Mit dem Ausführungstermine der Auseinandersetzung (§. 22.) tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen das Recht auf die dafür festgestellte Rente- oder Kapitalabfindung. Diesem Rechte steht ein gesetzliches Vorzugsrecht gegen alle anderen an das verpflichtete Grundstück geltend zu machenden Privatforderungen zu.

Der Eintrag dieses Rechts in die betreffenden öffentlichen Bücher erfolgt auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen.

Die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Justiz werden ermächtigt, mit Rücksicht auf die verschiedenen Hypothekenverfassungen der einzelnen Landestheile den Behörden die näheren Anweisungen zu ertheilen, welche zur Sicherung der Rechte der Renten- und Kapitalsempfänger und deren Realberechtigten erforderlich sind.

Im Konkurse findet bezüglich der fälligen Renten ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung nur insoweit statt, als ein solcher den aus dem abgelösten Rechte stammenden fälligen Forderungen bisher zugestanden hat.

§. 24.

Die Kosten der Auseinandersetzung, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte vom Berechtigten, zur anderen von den Verpflichteten zu tragen.

§. 25.

Die Ausführung dieses Gesetzes für die zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen Landestheile, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, wird der Regierung in Wiesbaden als Auseinandersetzungsbehörde und dem daselbst zu bildenden Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen.

In Ansehung der Rechte dritter Personen, sowie des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens und Kostenwesens finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in dem Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gelten.

§. 26.

In dem Kreise Biedenkopf und dem Amte Vöhl liegt die Ausführung dieses

dieses Gesetzes der Generalkommission in Kassel ob. Dabei finden in Ansehung der Rechte dritter Personen, sowie des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens und Kostenwesens dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Ablösungen in der Provinz Westphalen gelten.

§. 27.

In Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Ober-Appellationsgericht in Berlin zu entscheiden. Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeßvorschriften zur Anwendung.

§. 28.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit demselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Die auf Grund solcher Vorschriften oder sonst rechtsverbindlich erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitragsverhältniß bleiben in Kraft.

§. 29.

Die auf Grund des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, betreffend die Allodifikation der Erbleihen und Landsiedelgüter, vom 6. August 1848. schwebenden Sachen gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7381.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen hierdurch, in Ausführung des §. 246. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), was folgt:

Artikel I.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter, vom 10. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 425.) für den Bezirk des Oberbergamtes zu Halle errichtete Berghypotheken-Kommission zu Halle ist mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben. Die bisher von dieser Behörde geführten Berghypothekenbücher werden von dem gedachten Tage ab durch die ordentlichen Gerichte fortgeführt.

Artikel II.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung sind der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).